

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 20.12.2022

Nr. 45/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windenergieanlagen im Gebiet des Flecken Salzhemmendorf	2 - 6
--	-------

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die JUWI GmbH (ehem. Windwärts Energie GmbH) wurde mit Antrag vom 13.09.2021 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG in der aktuellen Fassung und der Ordnungsziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der aktuellen Fassung, für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich des Fleckens Salzhemmendorf beantragt. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Anlage: Errichtung von fünf WEA des Typs GE 158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, mit einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m sowie einer Nennleistung von jeweils 5,5 Megawatt

Betreiber: JUWI GmbH (ehem. Windwärts Energie GmbH), Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Die Errichtung und der Betrieb ist auf folgenden Standorten im Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf geplant:

WEA 1	Gemarkung Lauenstein, Flur 11, Flurstück 15/4
WEA 2	Gemarkung Lauenstein, Flur 11, Flurstück 17/1
WEA 3	Gemarkung Hemmendorf, Flur 3, Flurstück 55/2
WEA 4	Gemarkung Lauenstein, Flur 11, Flurstück 17/1
WEA 5	Gemarkung Lauenstein, Flur 12, Flurstück 1/1

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG in einem förmlichen Verfahren zu erteilen.

Gem. Nr. 8.1 a) der Nds. Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist der Landkreis Hameln-Pyrmont die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, weil die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Hameln-Pyrmont das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Für das Vorhaben besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gem. § 4e der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) in der Fassung vom 29.05.1992, zuletzt geändert durch VO vom 11.11.2020, liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt. Der UVP-Bericht (**UVP-Bericht, Revision 01, Stand: 05.07.2022**) enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die in Anlage 4 des UVPG genannten Schutzgüter.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schallimmissionsprognose aus August 2021 (Rev. 01) und der Schattenwurfprognose aus August 2021 (Rev. 01) zu entnehmen. Detaillierte Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft sind dem Bericht Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 03.02.2022 (Rev. 01) zu entnehmen. Eine Bewertung des Eingriffs in die Natur und Landschaft ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans (**Landschaftspflegerischer Begleitplan, Revision 01 vom 05.07.2022**). Die mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung eingereichten Unterlagen umfassen des Weiteren insbesondere:

- Projektbeschreibung
- Karten zum Vorhaben
- Baulasten
- Stoffangaben
- Bauvorlagen
- Anlagenspezifika
- Koordinaten
- Sicherheitseinrichtungen
- Arbeitsschutz
- Unterlagen zur Standsicherheit
- Unterlagen zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall
- Angaben zu Abschaltmechanismen
- Angaben zum Anlagenrückbau
- Unterlagen zum Brandschutz

Im Rahmen der bereits erfolgten Beteiligung anderer Behörden sind zudem Stellungnahmen folgender Fachbehörden und Gemeinden zum Genehmigungsantrag eingegangen: Flecken Salzhemmendorf; Flecken Coppenbrügge; Landkreis Hameln-Pyrmont (Bauaufsichtsamt, Naturschutzamt, Umweltamt); Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Straßenbauamt, Luftaufsicht); Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; Landwirtschaftskammer Niedersachsen; Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen; Bundesnetzagentur.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG (erneut) öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird insbesondere auch auf die Auslegung der Antragsunterlagen sowie der sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen in den Gemeinden hingewiesen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die vorgenannten Unterlagen liegen **vom 02.01.2023 bis einschließlich zum 03.02.2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, Zimmer 3B12, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	08.00 bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05151 903-4301)

- Flecken Salzhemmendorf, Rathaus, Hauptstraße 2, 31020 Salzhemmendorf, Bürgerbüro, während der Dienststunden

montags und donnerstags	07.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
dienstags, mittwochs und freitags	09.00 bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05153 808-0)

- Flecken Coppenbrügge, Rathaus, Schloßstraße 2, 31863 Coppenbrügge, Bauamt, 1. OG, Zimmer 8, während der Dienststunden

montags und dienstags	07.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs	07.00 bis 12.30 Uhr
donnerstags	07.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
freitags	07.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05156 7819-0)

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie wird um Beachtung der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen gebeten.

Diese Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen können auch im Internet unter Adresse <https://www.hameln-pyrmont.de/antragwindenergieanlagen> eingesehen werden.

Zudem können der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **02.01.2023 bis einschließlich zum 03.03.2023** schriftlich bei den o. g. Stellen oder elektronisch (E-Mail-Adresse: s.beermann@hameln-pyrmont.de, Betreff: „Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Heidsiek“) erhoben werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Die Einwendung ist mit Namen und Anschrift zu versehen. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwendenden wird die Genehmigungsbehörde deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gem. § 17 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter oder Vertreterin der Einwendenden gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben. Vertreterin bzw. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann der Landkreis Hameln-Pyrmont die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Montag, der 20.03.2023, 10.00 Uhr, Mehrzweckhalle Lauenstein, Am Freibad 6a, 31020 Salzhemmendorf, Ortsteil Lauenstein** vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den darauffolgenden Werktagen ab **10.00 Uhr** am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Hameln-Pyrmont durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont, im Internet unter <http://www.hameln-pyrmont.de/> sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Der Genehmigungsbehörde aus einer vorhergehenden Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vorliegende Stellungnahmen werden im Verfahren weiterhin berücksichtigt, eine erneute Übersendung dieser Stellungnahmen ist insoweit nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird. Gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hameln, den 20.12.2022

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat
Im Auftrag

Beermann
